SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung

CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung

Fraktion DIE LINKE. in der Bezirksvertretung

Ratsgruppe Freie Wähler in der Bezirksvertretung

FDP-Fraktion in der Bezirksvertretung

Herrn Bezirksbürgermeister Bialas
Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg

	Datum 01.08.2023
Gemeinsamer Antrag	**Drucks. Nr.** **VO/0679/23** öffentlich

Zur Sitzung am	Gremium
08.08.2023	**BV Langerfeld-Beyenburg**

Koordiniert . Trinkwasserbrunnen für den Stadtbezirk

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Langerfeld Beyenburg möge beschließen, die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept zum Ausbau öffentlicher Trinkbrunnen hin zu einem Trinkbrunnennetzes im Stadtbezirk zu entwickeln, um den Anforderungen des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gerecht zu werden

Hierbei sind Standortwünsche der Bezirksvertretung und der Bürger*innen zu berücksichtigen. Insbesondere sind auch zusätzliche Trinkwasserzapfstellen in/an/bei Schulen und auf Spielplätzen, der Trassen und den Sportanlagen vorzusehen.

Grundsätzlich ist jedoch darzustellen, welche Stellen besonders geeignet sind, da beispielsweise die Wasserzurverfügungstellung einfach ist.

Die Bezirksvertretung bittet um eine Koordination der Kosten zur Erstellung der Brunnen. Sie würde sich auch mit eigenen Mitteln daran beteiligen.

Gleichzeitig ist die Bezirksvertretung davon zu unterrichten, wie ein Betreibersystem etabliert und finanziert werden kann.

Unterschrift

E. Hasenclever K. Frische U. Meves-Herzog A. Grauer S. Freund-König

Begründung

Das Aufstellen und Betreiben von Trinkbrunnen ist eine Maßnahme der Klimaanpassung und dient insbesondere älteren Menschen als notwendige Abwehrmaßnahme gegen Dehydrierung und Überhitzung. Die angenommene Zahl an Hitzetoten für einzelne herausragende Jahre in Deutschland liegt laut RKI ca. doppelt so hoch wie die Anzahl der tödlich Verunglückten im Straßenverkehr.

Die Diskussion auf europäischer Ebene über eine Bereitstellung von Trinkwasser wurde durch die Novelle des Wasserhaushaushaltsgesetzes (WHG) von November 2022 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Das neue WHG sieht nach § 50 Absatz 1 vor, „dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen zum Trinken bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.“

Als Beispiel hat der Rat der Stadt Düsseldorf bereits beschlossen, dass Gelder zum Ausbau des Trinkbrunnennetzes zur Verfügung gestellt werden. Auch der Betrieb und die Kosten desselben werden geregelt. „So wurde beschlossen, dass ein jährliches Budget in Höhe von 5 Mio. EURO inklusive Personalkosten für die Jahre 2022-2026 bereitgestellt wird. Die Informationsvorlage AÖE/019/2022 konkretisiert dabei die Mittelverteilung dieses neuen Klimaanpassungshaushalts.“

Die Kommunen müssen die neue Regelung mit Inkrafttreten des Gesetzes umsetzen.